

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Behnkendorf

OT Ahrendsee

bestehend aus dem Geltungsbereich umfassend die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke

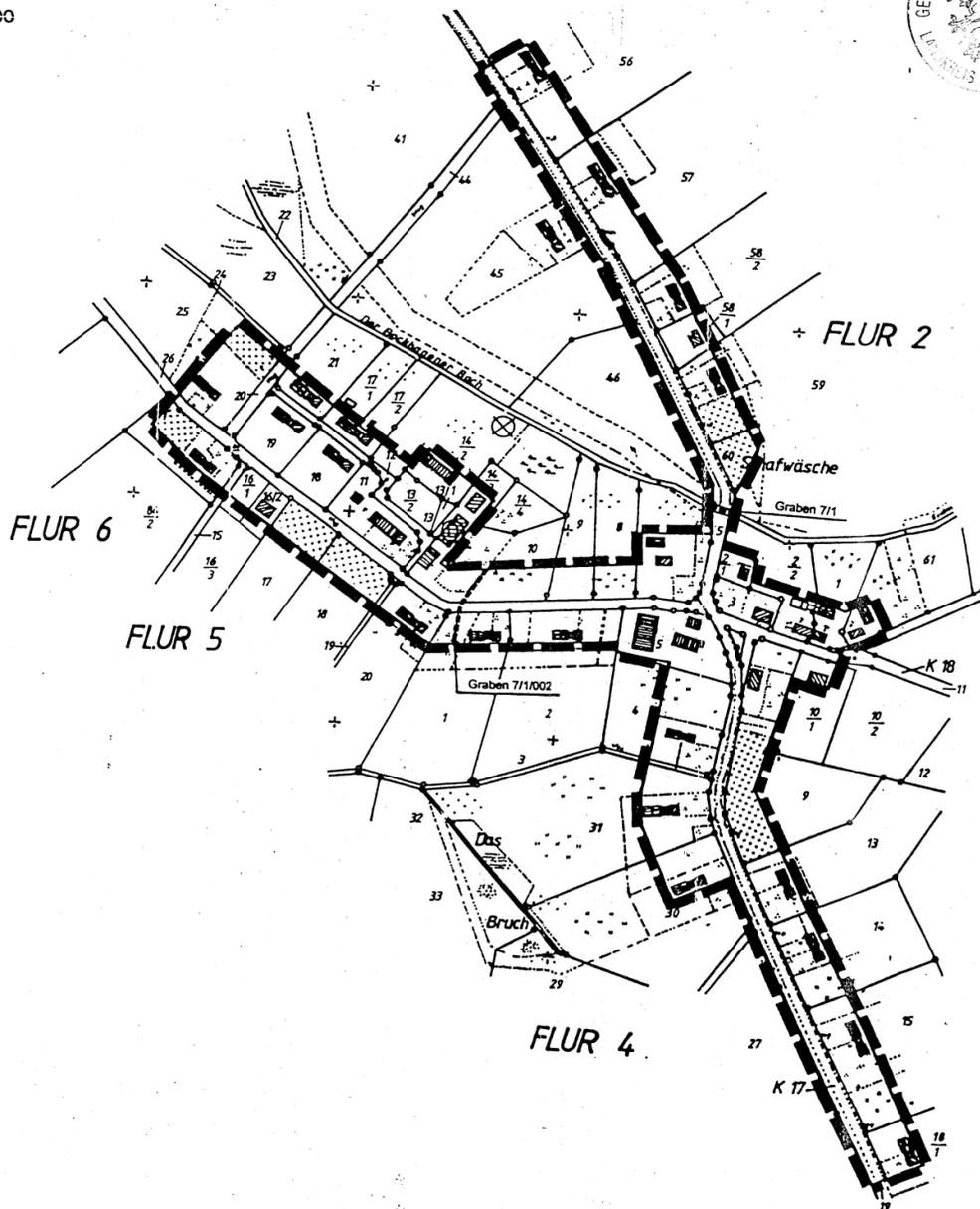
in der Flur 2, die Flurstücke 2/1, 3, 11, 12, 13/1, 13/2, 18, 19, anteilig die Flurstücke 1, 2/2, 5, 7, 8, 9, 10, 14/2, 14/3, 14/4, 17/1, 17/2, 20, 21, 25, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, anteilig die Dorfstraße = Flst. 26 und anteilig die Kreisstraße K 17 = Flst. 48

in der Flur 4, das Flurstück 5, anteilig die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 9, 10/1, 13, 14, 15, 18/1, 30, 31, anteilig die Kreisstraße K 17 = Flst. 19 und anteilig die Kreisstraße K 18 = Flst. 11

in der Flur 5, die Flurstücke 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19 und 20

in der Flur 6, anteilig das Flurstück 84/1

Planzeichnung Maßstab 1:3.000



Beteiligung Träger öffentlicher Belange:
Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange (z.B. Behörden, Verbände, etc.) sind hier aufgelistet. Sie haben die Möglichkeit, ihre Stellungnahme abzugeben.

Entwurf- und Auslegungsbeschluss:
Die Gemeindevertretung hat am 22.3.98 den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

3. Abwägung:
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

4. Satzungsbeschluss:
Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.3.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

5. Genehmigung:
Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landes Nordvorpommern vom 22.3.98 mit/ohne Auflagen erteilt.

6. Beitrittsbeschluss:
Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.3.98 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Verzeichnis der Landrats des Landes Nordvorpommern vom 22.3.98 ist bestätigt.

7. Bekanntmachung:
Die Erteilung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vor dem 22.3.98 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

8. Ausstellungsbeschluss:
Die Gemeindevertretung hat am 19.06.1997 den Ausstellungsbeschluss zur Abwägung einer Satzung gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Abrundung i.V. mit § 4 (2) a) Maßnahmen zum BauGB-Erweiterungsflächen für den OT Ahrendsee gefasst. Der Beschluss wurde in Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung Bereich Ortsweiterung (Erweiterungsflächen)
- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11)
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten
- Flurstücknummer (Beispiel)
- Einzeldenkmal
- Altlastenverdachtsflächen (§ 9 (5) Nr. 3)
- Graben, verrohrt

0 50 100

GEMEINDE BEHNKENDORF LANDKREIS NORDVORPOMMERN

Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) i. V. mit § 4 (2a) Maßnahmen zum BauGB (Erweiterungsflächen)
OT Ahrendsee
Zeichnerische und textliche Festsetzungen
Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVBl. S. 249) sowie des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) sowie aufgrund des § 4 Abs. 2a des BauGB-Maßnahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), sowie nach § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Behnkendorf vom 19.06.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern folgende Satzung für das Gebiet der Ortsteile Ahrendsee erlassen:

- 1. - Räumlicher Geltungsbereich -**
 - Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil (s.d. § 34 BauGB) der Gemeinde Behnkendorf, OT Ahrendsee wird, wie in der Planzeichnung - Klarstellungs- und Abrundungssatzung - dargestellt, festgelegt.
 - Die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.
- 2. - Rechtsfolgen -**
 - Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, gehen als Innenbereichsgrundstücke. Für die über die Abrundung zum Innenbereich erhobene Fläche (als Erweiterungsflächen gekennzeichnet) ist ein Ausgleich entsprechend Eingriffsbewertung (§ 30 Abs. 1 Satz 5 BNatSchG) zu erbringen.
 - Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen, im übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB. Im Bereich der Abrundung ist als Art der baulichen Nutzung WA zulässig.
- 3. - Textliche Festsetzungen -**

(§ 34 BauGB, § 4 (2a) Nr. 1 - 3 BauGBMaßnG)

Flächen mit Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen - Erweiterungsflächen - (gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG i. V. mit § 9 (1) Nr. 1, 2, 3 und (2) BauGB)

 - Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 - Der Eingriff auf den Erweiterungsflächen (gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenGesetz) in Natur und Landschaft ist auszugleichen.
 - Zur Minderung der Auswirkungen des Eingriffes in Natur u. Landschaft sind (gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenGesetz) durch den jeweiligen Grundstückseigentümer der erweiterten Abrundungsflächen (als Erweiterungsflächen gekennzeichnet) zu der Landschaft hin dreireihige, 5 m breite und mindestens 15 m lange Hecken gemäß nachstehender Liste anzupflanzen. Hierzu ist mindestens 1 Strauch je 1 qm Fläche zu pflanzen. Mindestens zwei verschiedene Straucharten sind zu gleichen Anteilen innerhalb einer Hecke anzupflanzen.

Pflanzliste - Feldgehölz

Bäume:	Hochstamm
Weidenrinde	Tilia cordata
Feldahorn	Acer campestre
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Holz-Apfel	Malus sylvestris
Straucher:	Pflanzqualität - 2 x v. o.B.
Hornstrauch	Strauch
Hornstrauch	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hunds-Rose	Rosa canina
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Flammenhölchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

4. - Nachrichtliche Übernahmen -
Bodendenkmalpflege
Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 und § 14 DsSchG M-V ist der Beginn von Erdarbeiten 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u.d.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DsSchG M-V, GVBl. M-V Nr. 23 vom 26. Dezember 1992, S. 975 ff.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Anzeigespflicht besteht gem. § 11, Abs. 1 DsSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundteile sind gem. § 1, Abs. 3 DsSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.



Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Ahrendsee
Gemeinde Behnkendorf
Amt Miltzow, Bahnhofstr. 8a, 18519 Miltzow

Satzung

Projekt-Nr.: SP2997	Plan-Nr.: VP-01	Maßstab: M 1:3.000
Datum: 05.10.99	Bearbeiter: MS/RR	Blatt-Größe: (mm) A 1

U·R·B·A·N
STADTPLANUNG-DORFERNEUERUNG-LANDSCHAFTSPLANUNG
EIN PARTNER DER ARGN-PLANUNGSGRUPPE
URBAN PLANUNGSGEMEINSCHAFT